

Merkblatt

für die Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Personen

1. Steuerabzugspflicht

1.1 Steuerabzug nach § 50 a Abs. 1 EStG (ggf. i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG)

(Zeilen 8 bis 11, 31 bis 48 der Anmeldung)

Bei beschränkt Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflichtigen unterliegen Vergütungen dem Steuerabzug, wenn diese zu den folgenden Einkünften gehören:

- Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen (§ 50 a Abs. 1 Nr. 1 EStG – Zeile 8 der Anmeldung);
Grundlagen und Einzelheiten der Abzugsbesteuerung sind in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur „Abzugsteuer bei künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen gemäß § 50 a Abs. 4 EStG“ vom 23.1.1996 (Bundessteuerblatt I S. 89 ff.) dargestellt.
- Einkünfte aus der inländischen Verwertung von Darbietungen i. S. d. § 50 a Abs. 1 Nr. 1 EStG (§ 50 a Abs. 1 Nr. 2 EStG – Zeile 9 der Anmeldung);
- Einkünfte, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren herrühren sowie bei Einkünften, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten (§ 50 a Abs. 1 Nr. 3 EStG – Zeile 10 der Anmeldung).
Urheberrechte i. S. d. § 50 a Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung, geschützt sind.
Gewerbliche Schutzrechte i. S. d. § 50 a Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes vom 12.3.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2521), des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1980 (Bundesgesetzblatt 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.7.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2521), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.8.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.7.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2521) und des Markengesetzes vom 25.10.1994 (Bundesgesetzblatt I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.7.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2521), in der jeweils geltenden Fassung, geschützt sind.
- Einkünfte, die Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder anderen mit der Überwachung der Geschäftsführung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 1 KStG beauftragten Personen sowie von anderen inländischen Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (§ 50 a Abs. 1 Nr. 4 EStG - Zeile 11 der Anmeldung).

1.2 Steuerabzug nach § 50 a Abs. 7 EStG

(Zeilen 12, 31 bis 48 der Anmeldung)

Das Finanzamt des Vergütungsgläubigers kann anordnen, dass der Schuldner der Vergütung für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs zweckmäßig ist (Sicherungseinbehalt). Der Steuerabzug beträgt 25 %, bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen 15 % der gesamten Einnahmen, wenn der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht glaubhaft macht, dass

die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. Die Verpflichtung zum Steuerabzug entfällt erst, wenn das Finanzamt die Anordnung aufhebt.

2. Einhaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer

Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 1 EStG oder die Vergütungen, für die ein Steuerabzug nach § 50 a Abs. 7 EStG angeordnet ist, dem Gläubiger zufließen (vgl. Anmerkung 3). In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütungen den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners) vorzunehmen (§ 50 a Abs. 5 EStG).

Er hat grundsätzlich die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer von Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 1 EStG oder den Sicherungseinbehalt nach § 50 a Abs. 7 EStG unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt oder an das den Steuerabzug anordnende Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Ist der Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen.

Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem danach zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung über Empfänger, die Höhe der Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 1 und 7 EStG, die Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden.

Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung auf elektronischem Weg zu übermitteln. Hierfür steht das ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de zur Verfügung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Steueranmeldung vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten zu unterschreiben. Ist es zweifelhaft, ob der Empfänger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur unterlassen, wenn der Empfänger durch eine Bescheinigung des für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist (vgl. § 73 e EStDV).

Die Verpflichtung zur Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Abzugsteuer geht nach § 73 f EStDV auf die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema)“ oder auf einen anderen Rechtsträger über, wenn der Schuldner aufgrund eines Übereinkommens Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten i. S. d. § 50 a Abs. 1 Nr. 3 EStG an die Gema (oder einen anderen Rechtsträger) und nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger abführt und aus diesem Grunde von der Vornahme des Steuerabzugs absieht.

Das Finanzamt kann bei verspäteter Abgabe der Anmeldung einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % festsetzen; bei verspäteter Zahlung der Abzugsteuer entstehen Säumniszuschläge.

3. Zeitpunkt des Zufließens

Die Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 1 EStG fließen dem Empfänger nach § 73 c EStDV zu:

- im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift sowie bei Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
- im Fall der Gewährung von Vorschüssen: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

4. Aufzeichnungen des Vergütungsschuldners

Der Schuldner der Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 1 EStG hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Empfängers (Steuerschuldners),
- Höhe der Vergütungen in Euro,
- Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten,
- Tag, an dem die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,
- Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

In den Fällen, die in Anmerkung 8.3 genannt sind, sind die von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers in einer für das Finanzamt nachprüfbaren Form zu dokumentieren.

Die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Steuer unterliegen der Steueraufsicht (§ 73 d EStDV).

5. Erteilung einer Bescheinigung an den Vergütungsgläubiger

Der Schuldner der Vergütungen ist nach § 50 a Abs. 5 EStG verpflichtet, dem Vergütungsgläubiger auf Verlangen den Steuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen. Der Vordruck wird vom Bundeszentralamt für Steuern auch im Internet unter www.bzst.bund.de zur Verfügung gestellt.

6. Haftung

Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt worden, kann das Finanzamt sie vom Schuldner der Vergütung durch Haftungsbescheid anfordern. Darüber hinaus kann auch der Steuerschuldner in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen hat.

7. Bemessungsgrundlage

Dem Steuerabzug unterliegen die Einnahmen oder auf Antrag die Nettoeinnahmen (vgl. Anmerkung 8.3). Bei steuerpflichtigen Umsätzen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (vgl. Anmerkung 9), ist die Umsatzsteuer nicht als Einnahme zu erfassen.

Die Einnahmen umfassen auch

- die vom Vergütungsschuldner ersetzten und übernommenen Fahrt- und Übernachtungsauslagen, soweit sie die tatsächlichen Kosten übersteigen und die Verpflegungskosten, soweit sie die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG übersteigen.
- die vom Vergütungsschuldner im Rahmen einer Nettovereinbarung übernommenen Steuern. Die Übernahme der Steuern durch den Vergütungsschuldner führt beim Vergütungsgläubiger zu zusätzlichen Einnahmen, die damit ebenfalls dem Steuerabzug unterliegen.

Da die in § 50 a EStG aufgeführten Prozentsätze (15 %, 25 % und 30 %) sich auf die Einnahmen und nicht auf die nach Abzug der Abzugsteuer und des Solidaritätszuschlages sich ergebende gezahlte Vergütung beziehen, enthält Anmerkung 8.2 zwei Tabellen. Diesen können die Prozentsätze entnommen werden, die sich auf die ausgezahlte Vergütung zuzüglich ggf. der vom Vergütungsschuldner übernommenen Kosten beziehen.

Beim Steuerabzug nach § 50 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG ist auf Antrag auch der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Vergütungsgläubigers zulässig (vgl. Anmerkung 8.3).

8. Höhe des Steuerabzugs

Der auf die Einnahmen (Bemessungsgrundlage i. S. d. Anmerkung 7) anzuwendende Prozentsatz beträgt

- bei Aufsichtsratsvergütungen 30 %,
 - bei Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG 15 %,
- Bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen wird kein Steuerabzug erhoben, wenn die Einnahmen aus einer Darbietung 250 Euro nicht übersteigen.

Diese Milderungsregelung ist nur auf die unmittelbaren Einnahmen aus inländischen Darbietungen anzuwenden. Einnahmen aus der Verwertung der Darbietungen fallen nicht unter die Milderungsregelung. Sie unterliegen dem Steuerabzug i. H. v. 15 %.

Sind Gläubiger der Vergütung für eine Darbietung mehrere Personen, ist die Milderungsregelung für jede Person auf die auf

sie entfallende Vergütung anzuwenden. In den Zeilen 31 bis 48 sind die Spalten 1 bis 10 für jedes Gruppenmitglied gesondert auszufüllen.

Ist eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft Gläubiger der Vergütung (z. B. ein Fußballverein, Chor, Symphonieorchester, Künstlerverleihfirma), erzielt diese als juristische Person die Einkünfte aus der Darbietung. Eine Aufteilung ist in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Unter dem Begriff Darbietung ist für die Anwendung der Milderungsregelung der einzelne Auftritt zu verstehen. Werden an einem Tag mehrere Auftritte durchgeführt, ist die Milderungsregelung für jeden Auftritt anzuwenden.

Der auf die Einnahmen (Bemessungsgrundlage i. S. d. Anmerkung 7) anzuwendende Prozentsatz beträgt beim Sicherungseinbehalt i. S. d. § 50 a Abs. 7 EStG grundsätzlich 25 %, bei Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen 15 %.

8.1 Bruttovereinbarung

Trägt der Vergütungsgläubiger die Abzugsteuer und den Solidaritätszuschlag – eine Nettovereinbarung liegt somit nicht vor – sind die vorstehenden Prozentsätze auf die vereinbarte Vergütung anzuwenden, soweit keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden (vgl. Anmerkung 8.3). Bei Vergütungen für eine im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietung bemisst sich der anzuwendende Prozentsatz an der Summe der Vergütungen einschließlich übernommener Reisekosten, soweit sie in die Bemessungsgrundlage (vgl. Anmerkung 7) einzubeziehen sind. Der jeweilige Prozentsatz ist auf die gesamte Summe der Vergütungen anzuwenden.

Ist eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft Vergütungsgläubiger, beträgt bei einer Bruttovereinbarung der anzuwendende Prozentsatz der Abzugsteuer grundsätzlich 15 %.

8.2 Nettovereinbarung

Übernimmt der Schuldner der Vergütung für im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen die Steuer nach § 50 a Abs. 1 EStG und den Solidaritätszuschlag (sog. Nettovereinbarung), ergeben sich zur Ermittlung der Abzugsteuer folgende Berechnungssätze, die auf die jeweilige Netto-Vergütung zuzüglich ggf. übernommener Kosten anzuwenden sind:

Netto-Vergütung	Berechnungssätze (%) bei Übernahme von Abzugsteuer und SolZ	
	Abzugsteuer	SolZ
bis 250,00 €	0	0
mehr als 250,00 €	17,82	0,98

Ist eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft Vergütungsgläubiger, beträgt der anzuwendende Prozentsatz höchstens 17,82 % zuzüglich 0,98 % Solidaritätszuschlag. Trägt der Vergütungsschuldner die Abzugsteuer nach § 50 a Abs. 1 EStG in anderen als den o. g. Fällen oder die Abzugsteuer nach § 50 a Abs. 7 EStG, sind die nachstehenden Prozentsätze auf die ausgezahlte Vergütung zuzüglich ggf. übernommener Kosten anzuwenden:

Steuersatz (%)	Berechnungssätze (%) bei Übernahme von Abzugsteuer und SolZ	
	Abzugsteuer	SolZ
15	17,82	0,98
25	33,96	1,86
30	43,89	2,41

8.3 Steuerabzug bei Nachweis von Betriebsausgaben / Werbungskosten

Auf Antrag können Betriebsausgaben oder Werbungskosten beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Der Steuerabzug beträgt in diesem Fall 30 % des positiven Unterschiedsbetrags zwischen den Einnahmen und den mit diesen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten; bei Körperschaften beträgt der Steuerabzug 15 %. Voraussetzung ist, dass der Vergütungsgläubiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR ist und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich bei einer Körperschaft in einem solchen Staat Sitz oder Geschäftsleitung befinden. Der Steueranmeldung sind entsprechende Nachweise (z. B. Kopie des Reisepasses oder

Handelsregisterauszugs; Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Finanzverwaltung) beizufügen.

Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten erfolgt unabhängig davon, ob der Vergütungsgläubiger diese selbst getragen hat oder sie vom Vergütungsschuldner übernommen worden sind. Es können nur bei Anmeldung des Steuerabzugs bereits geleistete Ausgaben berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung weiterer Ausgaben kann die Steueranmeldung nach § 73 e EStDV nachträglich berichtigt werden. Der Vergütungsschuldner darf den Steuerabzug nur mindern, wenn der Vergütungsgläubiger die Betriebsausgaben oder Werbungskosten in einer von der Finanzverwaltung nachprüfbarer Form (z. B. durch Rechnungskopien, Überweisungen, etc.) nachgewiesen hat. Diese Aufwendungen sind in jedem Fall in einer Anlage, die der Anmeldung beizufügen ist, darzustellen (vgl. hierzu auch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5.4.2007, Bundessteuerblatt I S. 449).

Bei Nettvereinbarungen beträgt die Abzugsteuer 43,89 %, der Solidaritätszuschlag 2,41 % des positiven Unterschiedsbetrags zwischen Einnahmen und Ausgaben, bei Körperschaften 17,82 % zuzüglich 0,98 % Solidaritätszuschlag.

9. Umsatzsteuer

Der Leistungsempfänger (Schuldner der Vergütung) schuldet nach § 13 b UStG die Umsatzsteuer. Für nach § 3 a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern entsteht die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Die Steuer für die übrigen im Inland steuerpflichtigen Umsätze von im Ausland ansässigen Unternehmern entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt. Soweit es sich bei den Umsätzen um so genannte Dauerleistungen handelt, entsteht die Steuer spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

10. Solidaritätszuschlag

Nach dem Solidaritätszuschlaggesetz ist bei beschränkt Steuerpflichtigen zu Steuerabzugsbeträgen nach § 50 a EStG ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % des Steuerabzugsbetrags zu erheben.

Wird der Steuerabzug aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen ermäßigt (vgl. Anmerkung 11), ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

11. Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen

Die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer sind auch dann anzuwenden, wenn die Vergütung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens vom Steuerabzug freigestellt oder der Steuerabzug nach einem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen ist (§ 50 d Abs. 1 EStG).

Bei Vergütungen i. S. d. § 50 a EStG darf der Schuldner den Steuerabzug nur unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundeszentralamt für Steuern entweder auf Antrag bescheinigt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren) oder den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren).

Grundlagen und Einzelheiten des Freistellungsverfahrens sind in dem vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Merkblatt „Entlastung von deutscher Abzugsteuer gemäß § 50 a Abs. 4 EStG aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)“ vom 7.5.2002 (Bundessteuerblatt I S. 521 ff.) und dem vom Bundeszentralamt für Steuern herausgegebenen

- Merkblatt zum Antrag nach § 50 d EStG auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung und / oder Erstattung von deutscher Abzugsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder § 50 g EStG bei Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen,
- Merkblatt zum Antrag nach § 50 d EStG auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung und / oder Erstattung von deutscher Abzugsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bei Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler,
- Merkblatt zum Antrag nach § 50 d EStG auf Erstattung von deutscher Abzugsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bei Vergütungen an Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder und
- Merkblatt zum Kontrollmeldeverfahren nach § 50 d Abs. 5 EStG in den Fällen des § 50 a Abs. 4 Nr. 2 und 3 EStG

dargestellt. Informationen werden vom Bundeszentralamt für Steuern im Internet unter www.bzst.bund.de zur Verfügung gestellt.

In Fällen von geringer Bedeutung kann das Bundeszentralamt für Steuern den deutschen Schuldner von Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 1 Nr. 3 EStG ermächtigen, zur Entlastung von den deutschen Abzugsteuern ein vereinfachtes Verfahren (Kontrollmeldeverfahren) anzuwenden. In diesem Kontrollmeldeverfahren kann der deutsche Schuldner von sich aus bei Vergütungsgläubigern, die in einem ausländischen Staat ansässig sind, mit dem ein entsprechendes DBA besteht, den Steuerabzug unterlassen oder diesen nur nach dem gemäß dem DBA höchstens zulässigen Satz vornehmen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.12.2002, Bundessteuerblatt I S. 1386). Die Ermächtigung ist als Beleg zu den Aufzeichnungen (vgl. Anmerkung 4) zu nehmen.

Im Freistellungs- und Kontrollmeldeverfahren bleibt die Anmeldeverpflichtung unberührt, so dass eine Steueranmeldung auch dann abzugeben ist, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist (§ 50 d Abs. 2 und 5 EStG).

12. Antrag auf Veranlagung

Beschränkt steuerpflichtige Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind und ihren Wohnsitz in einem EU / EWR-Staat haben, können gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer bei dem für sie zuständigen Finanzamt stellen.